

## Videüberwachung: Anforderungen an die Transparenz der Verarbeitung

**Zusammenfassung:** Videoüberwachung ist einfacher, aber auch verantwortungsvoller geworden. Vor allem eine korrekte Beschilderung wird in etlichen Fällen Kopfzerbrechen bereiten. Der folgende Praxistipp enthält hierzu etliche Hinweise zu den neuen Regelungen der DSGVO.

### **Betrachtung abstrakter Fälle reicht nicht:**

Allerdings müssen in jedem Fall des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen alle Aspekte des konkreten Einzelfalles untersucht werden. Dies gilt insbesondere bei Videoüberwachung in einem Arbeitsverhältnis. Hier sind strengere Maßstäbe anzulegen, als wenn der Betroffene als Kunde, Gast oder Passant von einer Videoüberwachung erfasst wird, da letztere nur vorübergehend bei Anwesenheit der Person erfolgt, im Arbeitsverhältnis jedoch eine permanente Überwachung ganz andere Auswirkungen auf die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen hat. Auch wird in Einkaufszentren oder in Bahnhöfen die Videoüberwachung von betroffenen Personen eher akzeptiert als in Bereichen mit traditionell ausgeprägter Privatsphäre wie Wohnen, Sportausübung/Fitness oder ärztlichen Behandlungs- und Warteräumen. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass die Videoüberwachung in Sanitär- und Saunabereichen nicht akzeptiert ist. Die Prüfung wird damit deutlich komplexer als das bisher der Fall war.

**Empfehlung:** Für die Abwägung im Einzelfall können auch Erfahrungswerte hinzugezogen werden, die durch Befragungen betroffener Personen oder durch Berücksichtigung von Äußerungen dieser Personen erlangt wurden. So sollte eine Checkliste erstellt werden, in der unter anderem auch Antworten von betroffenen Personen auf solche Befragungen erfolgen. Beispiel: Bei einem Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs kamen die Busfahrer auf die Geschäftsführung zu und verlangten den Einsatz von Videoüberwachung in den Bussen, da sich vor allem beim Transport bestimmter Gruppen wie Schülerinnen und Schüler oder Fußballfans die Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber den Fahrern häuften. Diese Äußerungen wurden bislang auch von Aufsichtsbehörden als subjektive Empfindungen eingestuft, die bei der Beurteilung des Einzelfalles bisher keinen Spielraum im Gesetz hatte. Das hat sich nun grundlegend geändert.

**Beschilderung:** War bisher die Verpflichtung der Beschilderung einer Videoüberwachung noch recht überschaubar, werden diese bei der gesetzeskonformen Anwendung der DSGVO erheblich umfangreicher. Bisher genügte in der Regel das Piktogramm mit einer stilisierten Videokamera, der Name der verantwortlichen

Stelle (sofern nicht schon aus den Umständen heraus eindeutig war, wer die Videoanlage betreibt) und eine Kontaktmöglichkeit, um den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte zu erleichtern. In den meisten Fällen waren irgendwo Kamerasymbole angebracht, manchmal noch versehen mit dem Hinweis „Dieser Bereich wird videoüberwacht.“

### **Neue Pflichten bei der Beschilderung:**

Die neuen Anforderungen der DSGVO an die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten in Art. 5 Abs. 1 (a) den Grundsatz, dass personenbezogene Daten „in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Transparenz)“. In Art. 13 verpflichtet die DSGVO den Verantwortlichen, die betroffene Person in einer ganz bestimmten Weise mindestens darüber zu informieren, von wem, für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage die Daten verarbeitet werden. Außerdem ist bei Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen mitzuteilen, welches die berechtigten Interessen sind, die vom verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden. Werden die Daten anderen Empfängern zugänglich gemacht, so sind diese ebenfalls zu nennen. Gleiches gilt, wenn die Daten in ein Drittland übermittelt werden sollen.

### **Weitere Informationen müssen zur Verfügung stehen:**

Zusätzlich zu den genannten Informationen muss der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung weitere Informationen mit, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Dies sind mindestens die Dauer, für die die Videodaten gespeichert werden, das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen, das Vorliegen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie auf das Recht der Datenübertragbarkeit. Weiterhin ist die betroffene Person über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde zu informieren.

### **Konjunkturprogramm für Schildermaler:**

Das Ganze mutet an wie ein Konjunkturprogramm für Schildermaler. Wenn die hier dargestellten Anforderungen allesamt erfüllt werden sollen, werden die Hinweisschilder auf Video-

Überwachung künftig ganz schön umfangreich werden. Folgende Mindestanforderungen an die Beschilderung sind dann ab dem 25. Mai 2018 zu erfüllen:

- Hinweis auf den Umstand der Videoüberwachung mit dem Piktogramm (Kamerasymbol)
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen (zwingend, falls benannt)
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage
- Angabe des berechtigten Interesses, sofern die Verarbeitung auf dieser Rechtmäßigkeit beruht (was meistens der Fall sein dürfte)
- Dauer der Speicherung
- Quelle für weitere Pflichtinformationen wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, ggfs. Empfänger der Daten (falls ein Dienstleister beauftragt wurde)

Man darf gespannt sein, wie die neuen Hinweisschilder bei der Videoüberwachung wohl aussehen werden.

**Informationen vor Ort zwingend?** Hierüber lässt sich trefflich streiten. Man könnte ja beispielsweise eine Webseite angeben, auf der die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre auch ein QR-Code, da man eh davon ausgehen kann, dass die allermeisten betroffenen Personen ein Smartphone bei sich tragen. Allerdings ist die gesetzliche Anforderung, dass die Informationen den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zur Verfügung stehen müssen. Ob diese Anforderung auch erfüllt ist, wenn sich betroffene Personen erst in eine Webseite einwählen müssen, oder erst per QR-Code weitere Informationen abfragen müssen, wird am Ende von Gerichten entschieden werden. Inwieweit sich andere Informationsmöglichkeiten wie Infoblätter realisieren lassen, kommt sehr stark auf die Umstände des Einzelfalles an. Wird beispielsweise eine Hotellobby videoüberwacht, lässt sich ein Infoblatt an der Rezeption sicher einfacher realisieren als wenn das Eingangsportal eines Einkaufszentrums vor derselben Frage steht.

**Beispiel für eine transparente Information:** Der hier folgende Text ist nur als ein einfaches Beispiel zu sehen, er kann keineswegs ungeprüft übernommen werden. Angenommen, für ein Hotel in Bahnhofsnähe, also mit potenziell eher gefährdeten Bereich, soll der Eingangsbereich per Videoüberwachung beobachtet werden, weil es in der Vergangenheit immer wieder zu unliebsamen Vorfällen mit nicht berechtigten Eindringlingen gekommen war und solche Fälle per Abschreckung künftig vermieden werden sollen. Außerdem soll die Aufklärung von Übergriffen und ähnlichen Delikten erleichtert werden. „Dieser Bereich wird zu Ihrer und unser

aller Sicherheit videoüberwacht. Wir wollen Gelegenheitstäter von Taten abhalten und im Falle einer Tat die Aufklärung ermöglichen. Die Rechtmäßigkeit der Überwachung ist in Art. 6 Abs. 1f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung festgelegt. Es handelt sich um berechnete Interessen unseres Hauses, denn wir wollen soweit wie möglich für Ihre Sicherheit garantieren können. Die Daten werden in der Regel nur für 48 Stunden aufbewahrt. Als betroffene Person haben Sie weitergehende Rechte, die Sie bitte dem an der Rezeption erhältlichen Informationsblatt entnehmen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Tel 01234 567890. Vielen Dank für Ihr Verständnis.“

**Ansprechpartner vor Ort:** Nicht, dass man diesen wirklich braucht, aber ein Ansprechpartner vor Ort, der in der Lage ist, die wichtigsten Auskünfte direkt erteilen zu können, ist sicher kein Fehler. So ein Vorgehen bietet sich beispielsweise bei einer Videoüberwachung, bei der ein Empfang oder eine technische Stelle direkt in die Videoüberwachung eingebunden ist, an. Wer auch immer dort dann als Ansprechpartner fungiert, sollte auf alle Fälle mit den Umständen der Videoüberwachung, wie sie vor Ort umgesetzt wird, vertraut sein. Außerdem sollten in diesem Falle auch mögliche Anfragen von der Auskunft erteilenden Person dokumentiert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme vor Ort sollte dann natürlich auch nicht auf den Hinweisschildern fehlen.

**Gehört Einsichtnahme zu den Betroffenenrechten?** Betroffene Personen können nach den Bestimmungen der Transparenz verlangen, dass die von ihnen angefertigten Videoaufzeichnungen eingesehen werden dürfen. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, eine Person unter Tausenden Besuchern eines Einkaufszentrums herauszufiltern, besteht auch die Schwierigkeit, dass im Falle der Einsichtnahme durch die betroffene Person alle anderen Gesichter verpixelt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden müssen. Das dürfte einen erheblichen Aufwand für alle Beteiligten bedeuten. Man darf daher gespannt sein, wie die Gerichte entscheiden, wenn es zu solchen Anfragen kommt.

**Fazit:** Videoüberwachung ist einerseits einfacher geworden, andererseits aber auch mit mehr Verantwortung und damit Aufwand verbunden. In der Praxis wird sich zeigen, ob eines Tages dem Antrag auf Mitnahme der Videoaufzeichnungen stattgegeben wird.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

*Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist [datenschuttkabarett.de](http://datenschuttkabarett.de).*